

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 12

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Bern: Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Die beiden nachfolgenden Beiträge zum neuen Alimentenbevorschussungsgesetz, das im Kanton Bern auf den 1. Januar 1981 in Kraft treten wird, stammen aus der Ausgabe 1/80 der "BE-info", deren Herausgeber das Amt für Information des Kantons Bern ist. Die Autoren zeigen auf, welche weitreichenden Auswirkungen die Entstehung und die Realisierung eines neuen Gesetzes auf die Verwaltung haben. *Red.*

Entstehung eines Gesetzes

Schon lange wusste man, dass für Scheidungswaisen und ausser der Ehe geborene Kinder die ihnen zustehenden Unterhaltsbeiträge (Alimente) vielfach nicht oder nicht vollständig bezahlt werden. Viele Mütter – in der Regel werden die Kinder bei der Scheidung der Mutter zugesprochen – mussten sich oft mit eigenem Verdienst abrackern, wenn sie nicht vermöglich waren. So etwa meine Bekannte, die einen trunksüchtigen Mann hatte und sich nach 12 Jahren unerträglicher Ehe scheiden liess, aber von ihrem geschiedenen Mann nie Alimente für die damals 8- und 10jährigen Kinder erhielt. Sie selber hatte keinen Beruf erlernen können (noch heute machen gesamtschweizerisch gegen 45% der schulentlassenen Mädchen keine volle Berufslehre). Meine Bekannte musste vormittags und nachmittags als Stundenfrau verdienen gehen, wenn die Kinder in der Schule waren, um mit ihnen kärglich durchzukommen. Fürsorgeunterstützung wollte sie nicht, "der Gemeinde zur Last fallen" und später die Unterstützungen zurückzahlen heisst, nie aus dem Druck herauskommen. Heute ist fast jedes 6. Kind ein Scheidungskind!

Frauenorganisationen schufen deshalb Alimenteninkassostellen, um den bedrängten und öfters unbeholfenen Frauen zu helfen, indem sie mit zahlungsunwilligen Vätern verhandelten oder Betreibung gegen sie durchführten. An diese Bemühungen mussten die Frauen einen wenn auch bescheidenen Kostenbeitrag bezahlen. Das Inkasso führte zudem bei zahlungsunfähigen Vätern nicht zum Ziel, oder nur teilweise. Eine Untersuchung in Zürich 1971 ergab, dass nur gut drei Fünftel der Alimente voll und einigermaßen regelmässig bezahlt wurden. Die Stadt Zürich führte daher als Pionierin in der Schweiz (Vorbilder gab es im Ausland) durch Verordnung vom 3.3.76 das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder ein. Im Berner Stadtrat wurde 1974 ein Postulat zugunsten einer solchen Regelung erheblich erklärt, aber die Stadt wartete zu.

Im Mai 1974 wurden erstmals Frauen in den Grossen Rat gewählt. Dr. Agnes Sauser reichte schon im November eine Motion für die Sicherung eines Unterhaltsbeitrages für

Sozialwaisen ein, die in der Mai-Session 1975 mit grossem Mehr überwiesen wurde. Aber die Verwaltung brauchte Zeit. Am 1.1.1978 trat das neue Kindsrecht des Bundes in Kraft. Es schreibt in Art. 290 ZGB den Kantonen und Gemeinden die unentgeltliche Inkassohilfe für Alimente vor und regt in Art. 293 Abs. 2 ZGB die Bevorschussung an. Das gab dem Kanton den nötigen Antrieb. Die Justizdirektion des Kantons Bern arbeitete einen Gesetzesentwurf über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder aus, den der Regierungsrat in der September-Session 1979 dem Grossen Rat unterbreitete. Der Grosse Rat setzte, wie das üblich ist für die Behandlung eines neuen gesetzgebenden Erlasses, eine vorberatende Kommission ein. Es zeigte sich in den folgenden Beratungen in der Kommission wie auch im Grossen Rat, wie heikel es ist, für ein völlig neues Sachgebiet, bei dem man sich kaum auf Erfahrungen stützen kann, die richtige Lösung zu finden. Die vorberatende Kommission brachte am Entwurf der Regierung bereits einige Änderungen an. In der 1. Lesung des Gesetzesentwurfs im Grossen Rat in der November-Session 1979 wurden dann insgesamt 12 Abänderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt, die zum überwiegenden Teil zur nochmaligen Beratung an die vorberatende Kommission zurückgewiesen wurden. Mit Hilfe des im Kindsrecht erfahrenen kantonalen Jugendamtes erfuhr der Gesetzesentwurf in der 2. Sitzung der vorberatenden Kommission noch wesentliche Änderungen und Ergänzungen. Der so bereinigte Entwurf passierte die 2. Lesung im Grossen Rat materiell ohne grosse Diskussion. Es wurden nur noch eine rechtliche Präzisierung und eine materielle Änderung angebracht. Damit steht das Gesetz fest.

Was bringt das neue Gesetz?

a) Die Inkassohilfe

Jede Mutter (oder Vater), welche die Kindesalimente vom geschiedenen oder ausserehelichen Vater nicht erhält, kann sich nun für unentgeltliche Inkassohilfe an die Vormundschaftsbehörde (VB) ihres Wohnortes wenden. Die Inkassohilfe geht bis zum ordentlichen Abschluss der Ausbildung des Kindes, also unter Umständen über das 20. Altersjahr hinaus. Der VB steht es zu, gleichzeitig auch die dem obhutsberechtigten Elternteil zustehenden Alimente in das Inkasso einzubeziehen. Das wird jede vernünftige VB tun, weil die Familie ohne die Alimente zugunsten der Mutter oft nicht existieren kann.

Es ist bekannt, dass viele und vor allem die einfacheren Frauen vor Behörden Hemmungen oder Angst empfinden. Deshalb sieht das Gesetz vor, dass der Gemeinderat die Inkassohilfe einer gemeinnützigen Stelle (vor allem den bisherigen Inkassostellen) oder einem regionalen Sozialdienst übertragen kann.

b) Die Bevorschussung

Wenn sich eine Mutter (oder ein Vater) an die Alimenten-Inkassostelle wendet, dann hat sie die Alimente mehr oder weniger lange Zeit nicht oder nicht mehr oder nicht vollständig erhalten. Also kann man sie nicht noch weiter warten lassen, bis die Inkassohilfe Er-

folg, oder auch nicht Erfolg, hat. Sobald die Inkassostelle von der Mutter (Vater) alle nötigen Unterlagen (z.B. Scheidungs- oder Vaterschaftsurteil oder Vaterschaftsvergleich) sowie ihre unterschriebene Zustimmung zum Vorgehen der Stelle erhalten hat, setzt die Bevorschussung der Kinderalimente ein. Eine Bevorschussung der Alimente des Elternteils ist nicht vorgesehen. Da wird die Mutter allenfalls doch noch zuverdienen müssen, wenn sie ihre Alimente nicht erhält. Neben der Bevorschussung setzt die Inkassohilfe ein. Es werden die vom Richter oder im anerkannten Vaterschaftsvergleich festgesetzten Alimente bevorschusst, jedoch nur bis zum Betrag der maximalen einfachen Waisenrente der AHV; das sind seit Neujahr Fr. 440.— im Monat. Es werden sogar Vorschüsse gewährt, wenn noch keine Alimente festgesetzt sind, wenn der eine Elternteil mit unbekanntem Aufenthalt verschwunden ist, wenn der Vater nicht festgestellt werden konnte sowie während des Vaterschaftsprozesses, der bis zu 5 Jahren dauern kann. Die Festsetzung und Ausrichtung der Vorschüsse ist Sache der örtlichen Vormundschaftsbehörde, doch ist vorgesehen, dass die gemeinnützigen Inkassostellen oder der regionale Sozialdienst die Vorabklärungen treffen und das Gesuch bei der VB einreichen können, um den Frauen die "Schwellenangst" vor den Behörden zu nehmen.

Sehr wichtig ist schliesslich, dass die Vorschüsse keine Fürsorgeleistungen und von den Empfängern nicht zurückzuerstatten sind. Die VB oder die beauftragte Stelle hat die Vorschüsse wie die Alimente einzig und allein vom Alimentenschuldner einzutreiben. Was von zahlungsunfähigen Alimentenschuldnern nicht einzubringen ist, das tragen Gemeinde und Staat im Interesse der ohnehin benachteiligten Sozialwaisen, die auf diese Weise den AHV-berechtigten Hinterlassenen ähnlich gestellt werden. Das neue Gesetz sollte auf anfangs 1981 in Kraft treten können. Es wird die Feuerprobe in der Praxis noch bestehen müssen. Gesamthaft darf gesagt werden, dass der Kanton Bern mit diesem hart erarbeiteten Gesetz vielleicht das fortschrittlichste der schon bestehenden Inkasso- und Bevorschussungsgesetze in der Schweiz besitzt.

Frau Dr. iur. Marie Boehlen, Grossrätin

Die Auswirkungen des Gesetzes für die Verwaltung

Nachdem die Justizdirektion mit der Ausarbeitung eines ersten Gesetzesentwurfes und der weiteren Begleitung des Gesetzes durch die verschiedenen Kommissionen und den Grossen Rat intensiv befasst war, ist ihre Aufgabe nach der Verabschiedung des Gesetzestextes in der zweiten Lesung nicht beendet. Es gilt namentlich die in Artikel 14 des Gesetzes vorgesehenen Verordnungsbestimmungen, welche der Regierungsrat zu erlassen hat, vorzubereiten. Diese Aufgabe wurde innerhalb der Justizdirektion dem Kantonalen Jugendamt übertragen.

Obschon nun nach der Veröffentlichung des Gesetzes vorerst das fakultative Referendum offensteht, soll das Gesetz wegen der bekannten Dringlichkeit wenn möglich anfangs

1981 in Kraft gesetzt werden. Die Verordnung muss somit unter erheblichem Zeitdruck vorbereitet werden. Als erstes zeigte sich rasch, dass die Übernahme neuer Aufgaben durch den Staat, insbesondere der Alimentenbevorschussung, recht viele Einzelfragen aufwirft, welche in der Verordnung mit den dort zu erlassenden Vollzugsvorschriften einer praktischen Lösung zuzuführen sind. Die Inkraftsetzung des Gesetzes hat aber auch Auswirkungen auf die Direktion des Fürsorgewesens. Wegen der Aufnahme der ausbezahlten, vom Unterhaltsverpflichteten aber nicht einbringbaren Vorschüsse sowie der Inkassokosten in die Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetz muss das Abrechnungswesen der Gemeinden betreffend die Lastenverteilung erweitert und überarbeitet werden. Bereits heute haben die einzelnen Gemeinden im Kanton Bern die Auswirkungen des neuen Gesetzes zu beachten. Sie werden nämlich ab Beginn des nächsten Jahres aus ihren Fürsorgemitteln Vorschüsse ausrichten und Inkassostellen übernehmen müssen. Diesen Mehraufwand haben die Gemeinden im Budget 1981, welches im Verlaufe dieses Jahres aufgestellt wird, abzuschätzen und zu berücksichtigen.

Die neue Verordnung bringt Arbeit

Das Kantonale Jugendamt musste zuerst einmal einen Katalog sämtlicher offenen Fragen zusammenstellen, die sich aus der Einführung des Gesetzes über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder ergeben. Im nächsten Schritt mussten dann die möglichen und realisierbaren Lösungen gesucht und entsprechend formuliert werden. Der ganze Stoff wurde anschliessend in die Form einer Verordnung gegossen. Nachher wurde geprüft, ob die gefundenen Lösungen dem rauhen Wind des Alltages standhalten. Der Verordnungsentwurf wurde deshalb mit einer Reihe von Praktikern und weiteren an den Fragen der Inkassohilfe sowie der Bevorschussung interessierten Personen oder Stellen besprochen. Der überarbeitete Entwurf wurde daraufhin in die verwaltungsinterne und -externe Vernehmlassung geschickt. Die auf diesem Wege eingegangenen Anregungen und Kritiken werden derzeit geprüft. Sofern es sich aufdrängt, wird der Verordnungsentwurf ein weiteres Mal überarbeitet. Zuletzt wird die Verordnung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt, womit sie als erlassen gilt. Dies muss alles so rechtzeitig geschehen, dass den Gemeinden die neue Verordnung noch einige Wochen vor Ende des laufenden Jahres übergeben werden kann. Die Gemeinden ihrerseits müssen ja in der Lage sein, sich auf die neuen Aufgaben, die sie voraussichtlich ab 1. Januar 1981 zu erfüllen haben, vorzubereiten und entsprechend einzurichten.

Nach Artikel 12 Absatz 2 des neuen Gesetzes obliegt dem Kantonalen Jugendamt die Aufsicht über die Inkassohilfe und die Alimentenbevorschussung. Es ist deshalb vor allem in der Zeit nach der Inkraftsetzung mit sehr viel Arbeit für die Beratung der über 400 Gemeinden im Kanton Bern zu rechnen. Zur Information und Einführung der Gemeinden und der mit der Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung befassten Stellen

ist vorgesehen, für die neuen gesetzlichen Bestimmungen im nächsten Jahr amtsbezirksweise Instruktionkurse durchzuführen, wie dies bei der Einführung des neuen Kindesrechts geschehen ist und im Moment für die neuen Pflegekinderbestimmungen durchgeführt wird.

Fürsprecher Andreas Schultz, Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes

ENTSCHEIDUNGEN

Namensänderung für ein Ehebruchs- und Konkubinatskind

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat entschieden, dass ein aussereheliches, von seinem verheirateten Vater im Ehebruch gezeugtes Kleinkind, das im gemeinsamen Haushalte seines Vaters und seiner Mutter (also in einem Konkubinats Haushalte) aufwächst, Anrecht auf die Verleihung des väterlichen Familiennamens haben kann.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hatte sich im vorliegenden Falle geweigert, einem Ehebruchs- und Konkubinatskind auf ein Gesuch hin den Familiennamen des Vaters zu verleihen. Dies hatte zu einer erfolgreichen Berufung an das Bundesgericht Anlass gegeben.

Nach dem revidierten Artikel 30, Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) kann einer Person durch die Regierung ihres Wohnsitzkantons die Änderung ihres Namens bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ob das der Fall ist, stellt eine nach Recht und Billigkeit zu beantwortende Ermessensfrage dar. Das Bundesgericht ist nun Berufungsinstanz. Als solche prüft es den kantonalen Entscheid nicht mehr wie früher nur daraufhin, ob er geradezu willkürlich sei. Es prüft ihn ohne solche Einschränkung. Es respektiert allerdings das kantonale Ermessen. Daher schreitet es bloss ein, wenn die kantonale Behörde Umstände berücksichtigt hat, die nach dem Gesetze keine Rolle spielen dürfen, oder wenn sie wesentliche Gesichtspunkte ausser acht gelassen hat.

Wichtige Gründe für eine Namensänderung liegen vor, wenn das Interesse des Namensträgers an einem neuen Namen jenes der Verwaltung und der Allgemeinheit an der Unveränderlichkeit des Namens und an der eindeutigen Kennzeichnung der Person überwiegt. Bei einem Kleinkind fällt laut Bundesgericht eine Änderung noch leichter. Das